

Merkblatt – Erleichterte Einbürgerung

Es freut uns, dass Sie sich um das Schweizer-Bürgerrecht bewerben möchten. Im Anhang finden Sie ein paar wichtige Informationen über die Einbürgerung. Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Gemeindegemeinschaft (Tel. 052 355 04 34) gerne zur Verfügung.

Allgemeine Informationen:

Das Schweizer Bürgerrecht ist entsprechend der föderalistischen Struktur der Schweiz dreistufig ausgestaltet. Jede Schweizerin und jeder Schweizer besitzt deshalb die folgenden Bürgerrechte:

- ein Gemeindebürgerrecht
- ein Kantonsbürgerrecht
- das Schweizer Bürgerrecht

Alle drei Bürgerrechte sind untrennbar miteinander verbunden: Das Bürgerrecht der Gemeinde bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechtes (Art. 20 Gemeindegesetz). Jede Person, welche das Bürgerrecht einer Gemeinde und eines Kantons besitzt, ist auch Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger (Art. 37 Abs. 1 Bundesverfassung).

Die dreistufige Gliederung des Bürgerrechts schlägt sich auch auf die Zuständigkeit nieder. An einer Einbürgerung sind fast immer die Organe der Gemeinde, des Kantons und des Bundes beteiligt.

Bedeutung des Bürgerrechts:

Aus dem Schweizer Bürgerrecht können Rechte und Pflichten abgeleitet werden wie bzw. die Niederlassungsfreiheit, Wahl- und Stimmrecht und die Militär- und Ersatzdienstpflicht.

Erleichterte Einbürgerung:

Die erleichterte Einbürgerung hat zwei Hauptanwendungsfälle:

- **„Gemischt-nationale Ehe“:** Die gesuchstellende Person ist mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet und wohnt in der Schweiz. Die erleichterte Einbürgerung ist nur möglich, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschliessung das Schweizer Bürgerrecht bereits besass.
- **Kind eines schweizerischen Vaters:** Einbürgerung des Kindes eines schweizerischen Vaters, der mit der ausländischen Mutter nicht verheiratet ist.

„Gemischt-nationale Ehe“ / Voraussetzungen:

Die Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung unterscheiden sich je nach Anwendungsfall.

Wohnsitzerfordernis

Die gesuchstellende Person muss

- Während insgesamt fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben, davon das letzte Jahr unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.
- Seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger oder einer Schweizer Bürgerin leben.

Eignung

Die gesuchstellende Person

- muss in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein
- muss die schweizerische Rechtsordnung beachten
- darf die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhält die gesuchstellende Person das Schweizer Bürgerrecht sowie bzw. die Kantons- und Gemeindebürgerecht(e) des schweizerischen Ehepartners.

Kind eines schweizerischen Vaters / Voraussetzungen:

Wenn das Einbürgerungsgesuch vor Vollendung des 22. Altersjahrs gestellt wird, muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- das Kind wohnt seit einem Jahr in der Schweiz oder in Hausgemeinschaft mit dem Vater, oder
- das Kind hat eine dauernde enge persönliche Beziehung zu seinem Vater, oder
- das Kind ist staatenlos

Eignung

Das Kind

- muss in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein
- muss die schweizerische Rechtsordnung beachten
- darf die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhält die gesuchstellende Person das Schweizer Bürgerrecht sowie bzw. die Kantons- und Gemeindebürgerecht(e) des schweizerischen Vaters.

Gebühren:

Für die erleichterte Einbürgerung wird weder von den Gemeinden noch vom Kanton eine Einbürgerungsgebühr erhoben. Der Bund erhebt für seine Aufwendungen und jene des Kantons eine Verwaltungsgebühr von Fr. 750.--.

Dauer des Verfahrens:

Das erleichterte Einbürgerungsverfahren dauert ca. 1 ½ bis 2 Jahre.

Adresse:

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular zusammen mit den benötigten Unterlagen an folgende Adresse: **Bundesamt für Migration BFM, Abteilung Einbürgerungen, Quellenweg 6, 3003 Bern**